

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen,
Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evange-
lisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Kirchliches Versorgungsgesetz)**

vom

Art. 1

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 21. Januar 1992 (ABl. S. 38), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. März 2004 (ABl. S. 68), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 1 Satz 2 wird die Bezeichnung „Besoldungsgruppe A 1“ durch die Bezeichnung „Besoldungsgruppe A 2“ ersetzt.
2. § 21 Abs. 2 Buchst. b) wird wie folgt gefasst:
„als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten siebzehnten Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles abzüglich von Zeiten nach § 12 a Beamtenversorgungsgesetz, zuzüglich von Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles,“.
3. § 36 b wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„Bei Pfarrern und Pastorinnen, denen nach Art. 105 b Pfarrerer ergänzungsgesetz erneut eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden ist, gilt für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit § 8 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 entsprechend, es sei denn, der zeitliche Ruhestand geht in einen dauernden Ruhestand gemäß § 105 Pfarrergesetz über.“

Art. 2

Dieses Änderungsgesetz tritt rückwirkend zum 1. Mai 2004 in Kraft.

Eisenach, den
(4301)

*Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Herbst
Präsident*

*Dr. Kähler
Landesbischof*